

## Nähere Bestimmungen zur Benutzung des Bürgerhauses im alten Farrenstall

- Das Gebäude wird von der Gemeinde verwaltet. Die Benutzer sind an deren Anweisungen sowie an die Anweisung der von ihr beauftragten Personen gebunden.
- Die Benutzungsregelungen sind für alle Personen verbindlich, die sich im Gebäude aufhalten. Gruppen, Vereine und Vereinigungen sind auch für ihre Mitglieder und Angehörige haftbar. Sie haften auch für Schäden, die durch ihre Teilnehmer, Beauftragten oder Besucher entstehen. Im Übrigen ist die unter Ziffer 3 des Mietvertrags benannte/n Person/en haftbar.
- Die Reservierung des Bürgerhauses wird mit der Unterzeichnung des Mietvertrags durch die Gemeinde verbindlich. Bei Rücktritt vom Vertrag ist ein Entgelt in Höhe von 50 % der Nutzungsentschädigung zu bezahlen.
- Das Entgelt ist sofort zur Zahlung fällig, Schuldner ist der Veranstalter.
- Von auswärtigen Mietern ist bei Schlüsselübergabe eine Kautions in bar zu hinterlegen; diese wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe wieder in bar ausbezahlt.
- Belegungsvormerkungen sind innerhalb von 2 Wochen schriftlich durch Unterzeichnung des Mietvertrags zu bestätigen. Längerfristige Vormerkungen sind nicht möglich.
- Ansprechpartner für die Übergabe bzw. Rückgabe der Räume ist Frau Gaby Bischoff, Tel. 07021 – 48 37 31. Für den Fall, dass Frau Bischoff nicht erreichbar ist, setzen Sie sich bitte mit Frau Deuschle, Tel. 07021- 9700613 in Verbindung.
- Der Übergabetermin ist spätestens 1 Woche vor der Veranstaltung zu vereinbaren.
- Die Übergabe erfolgt am Tag der Veranstaltung, frühestens abends vor dem Veranstaltungstag. Die Rückgabe erfolgt zeitnah am Tag nach der Veranstaltung.
- Biertische und –bänke dürfen im Saal nicht aufgestellt werden.
- Die Türe unter der Treppe zur Galerie darf nicht zugebaut werden.
- Das Anbringen einer Dekoration an der Balkenkonstruktion ist nur nach Absprache mit Frau Bischoff zulässig. Nach Ende der Veranstaltung sind alle Befestigungsmaterialien zu entfernen.
- Gekennzeichnete Parkplätze für das Restaurant „Bürgerkeller“ dürfen nicht benutzt werden.
- Der abgesperrte Bereich vor dem Eingang des Bürgerhauses darf aufgrund der darunterliegenden Kegelbahn nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Die Poller dürfen daher nicht entfernt werden.
- Ab 22 Uhr sind Fenster und Türen geschlossen zu halten. Ein Aufenthalt im Freien ist nicht gestattet. Anwohner dürfen nicht durch Lärm beeinträchtigt werden.
- Für die Müllentsorgung ist der Mieter verantwortlich.
- Überlassung des angemieteten Raumes gilt als ordnungsgemäß, wenn der Benutzer etwaige Mängel nicht unverzüglich und spätestens vor der Benutzung beim Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung geltend macht. Die Räume und das Inventar werden nach vorheriger Absprache vom Mieter übernommen. Nach Veranstaltungsende sind die Räume aufzuräumen und nach Anweisung zu reinigen. Die Räume und das Inventar werden vom Mieter ebenfalls nach vorheriger Vereinbarung der Gemeinde wieder übergeben.
- Reparaturen nach Beschädigungen werden in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für fehlendes Inventar. Jeder entstandene Schaden ist sofort dem Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung zu melden. Schäden, die durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlungen des Mieters verursacht werden, sind zu ersetzen.
- Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen und sonstigem privatem Eigentum der Benutzer, haftet die Gemeinde nicht.
- Einer besonderen Erlaubnis der Gemeindeverwaltung bedürfen:
  - a) der Verkauf von Getränken, Speisen oder Waren aller Art
  - b) gewerbsmäßige Veranstaltungen
- Auf folgende Verpflichtungen, die im Einzelfall zutreffen können, wird besonders hingewiesen:
  - a) Einhaltung des Jugendschutzgesetzes
  - b) Anmeldung von Musikveranstaltungen bei der GEMA
  - c) Einholung einer Erlaubnis nach § 12 GastG (Gestattung)